

Märkin

S A T Z U N G**Über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Süd"**

Nach §§ 10, 13 des BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 /BGBI. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (Gbl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gbl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (Gbl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 23. Januar 1990 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Süd" als Satzung beschlossen.

§ 1**Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist:

Bebauungsplan "Industriegebiet Süd", rechtsverbindlich am 03. Mai 1988

§ 2**Inhalt der Änderung**

1. Bebauungsplan "Industriegebiet Süd"
- Ergänzt durch ein Deckblatt.
2. § 11 der Bebauungsvorschriften wird durch Abs. 5 wie folgt ergänzt:

Bei der Einmündung des Allmendweges in die Gottenheimer Straße in westlicher Richtung müssen die Sichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe, gemessen von Fahrbahnoberkante, von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken. Ihr Standort kann daher nur im Einzelfall an Ort und Stelle festgelegt werden.

§ 3**a) Bestandteile des Bebauungsplanes**

1. Zeichnerischer Teil, ausgefertigt am 15. Februar 1988, 1. Änderung vom 22. November 1988, 2. Änderung vom 17. Mai 1989
2. Satzung mit Begründung, ausgefertigt am 15. Februar 1988
3. Bebauungsvorschriften, ausgefertigt am 15. Februar 1988
4. Satzung mit Begründung zur 1. Änderung vom 22.11.1988
5. Satzung mit Begründung zur 2. Änderung vom 17. Mai 1989

b) Bestandteile der Bebauungsplanänderung

1. Deckblatt vom 23. Januar 1990
2. Satzung mit Begründung vom 23. Januar 1990, rechtsverbindlich am 03. April 1990.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9, Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Bötzingen, den 23. Januar 1990



.....
Konstanzer, Bürgermeister

Satzungsgemäß bekanntgemacht im Nachrichtenblatt am 23. März 1990 und durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses in der Zeit vom 26. März bis 02. April 1990.
Rechtsverbindlich am 03. April 1990



Konstanzer
Bürgermeister